

BVGer C-1389/2009 vom 13. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1389_2009

FR: TAF C-1389/2009 du 13 septembre 2011

IT: TAF C-1389/2009 del 13 settembre 2011

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung (vgl. Art. 51 Abs. 1 BüG).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressatin der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdeführerin 1 zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Dies gilt auch für die von der angefochtenen Verfügung ebenfalls betroffene Beschwerdeführerin 2, welche sich nachträglich als Partei im Verfahren konstituiert hat. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie - wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3

Als Beweismassnahme beantragt die Beschwerdeführerin 1 ihre eigene Befragung sowie diejenige ihres Ex-Ehemannes als Auskunftsperson. Der Behörde kommt grundsätzlich die Pflicht zu, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln (Art. 12

VwVG). Gemäss Art. 12 Bst. a - e VwVG kommen als Beweismittel für die Behörde Urkunden, Auskünfte der Parteien, Augenscheine, Auskünfte und Zeugnisse von Drittpersonen sowie Gutachten von Sachverständigen in Betracht. Grundsätzlich werden Auskünfte von Drittpersonen schriftlich eingeholt (Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Waldmann / Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, N 115 mit Verweis auf N 104 f. zu Art. 12). Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung sind die Behörden verpflichtet, die von den Parteien angebotenen Beweise abzunehmen, sofern diese geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erhellen. Kommt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, die Akten erlaubten die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die behauptete Tatsache sei für die Entscheidung der Streitsache nicht von Bedeutung, kann sie auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten, ohne durch diese antizipierte Beweiswürdigung den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) zu verletzen (vgl. zum Ganzen BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 mit weiteren Hinweisen). Gemäss Beschwerde soll die Beschwerdeführerin 1 namentlich zu den Eheproblemen und Ereignissen nach der erleichterten Einbürgerung befragt werden, der Ex-Ehemann insbesondere Auskunft hinsichtlich der Ursachen für die ehelichen Differenzen erteilen. Diese Fragen erweisen sich vorliegend jedoch - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - als für die Beurteilung der Streitsache irrelevant; der entscheidende Sachverhalt ergibt sich insoweit in hinreichender Weise aus dem unbestritten gebliebenen Akteninhalt. Von den beantragten Beweisvorkehrungen kann somit in antizipierter Beweiswürdigung ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Die Einbürgerung setzt gemäss Art. 26 Abs. 1 BüG zudem voraus, dass die ausländische Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 135 II 161 E. 2 S. 165 mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165 mit Hinweisen).

E. 5.1

Gemäss Art. 41 Abs. 1 und 1bis BüG kann die Einbürgerung vom BFM mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert zwei Jahren, gerechnet ab Kenntnis vom rechtserheblichen Sachverhalt, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb (Art. 41 Abs. 1 BüG in der bis zum 28. Februar 2011 geltenden Fassung konnte lediglich eine [absolute] fünfjährige Frist [vgl. AS 1952 1087]) nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist, wobei nach jeder der eingebürgerten Person mitgeteilten Untersuchungshandlung eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Gemäss Art. 41 Abs. 3 BüG erstreckt sich die Nichtigkeit auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

E. 5.2

Das blosse Fehlen einer Einbürgerungsvoraussetzung genügt im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklärung nicht. Diese setzt vielmehr voraus, dass die erleichterte Einbürgerung "erschlichen", d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in falschem Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165 mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie seine Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3 S. 115 f.). Erheblich ist ein Sachverhalt nicht nur dann, wenn seine pflichtgemässe Offenlegung dazu geführt hätte, dass die mit der Einbürgerung befasste Behörde eine Einbürgerungsvoraussetzung verneint und die Einbürgerung verweigert hätte. Es genügt, wenn der Sachverhalt, wäre er der Behörde bekannt gewesen, begründete Zweifel am Vorliegen einer solchen Voraussetzung geweckt und die Einbürgerung ernsthaft in Frage gestellt hätte bzw. eine solche nicht ohne weitere Beweismassnahmen hätte verfügt werden können (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 5696/2008 vom 12. Mai 2011 E. 5.3 mit Hinweisen).

E. 6

Die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 41 Abs. 1 und 1bis BüG für eine Nichtigkeitsklärung sind vorliegend erfüllt: Namentlich hat der Kanton Wallis als Heimatkanton die Zustimmung zur Nichtigkeitsklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und wurde mit der Eröffnung der Verfügung betreffend Nichtigkeitsklärung am 9. Februar 2009 die gesetzlich vorgesehene Frist eingehalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_535/2010 vom 13. Januar 2011 E. 2.2 mit Hinweis; die angefochtene Verfügung erging noch unter der Geltung des alten Rechts [vgl. E. 5], wobei die von diesem vorgesehene fünfjährige Frist eingehalten wurde).

E. 7

Die angefochtene Verfügung geht insbesondere aufgrund der Wohnverhältnisse zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung am 9. Dezember 2003 sowie der Ereignisse im Anschluss an die erleichterte Einbürgerung vom 19. Februar 2004 davon aus, die Beschwerdeführerin 1 habe sich die Einbürgerung erschlichen. Bereits vor der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung habe ihr Ex-Ehemann einen Mietvertrag über eine frühestens ein Jahr darauf kündbare 1.5-Zimmer-Wohnung abgeschlossen. Sie selbst habe im Februar/März 2004 mit der Suche einer eigenen Wohnung begonnen. Zu den massgeblichen Zeitpunkten der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung sowie der erleichterten Einbürgerung habe sie somit nicht (mehr) in einer intakten und stabilen Ehe mit ihrem Schweizer Ehemann gelebt, im Einbürgerungsverfahren jedoch die ehelichen Probleme bzw. die bereits fortgeschrittene Zerrüttung der Ehegemeinschaft sowie den Umstand, dass sie zwei Wohnungen benutzt hätten, den Behörden verschwiegen.

E. 7.1

Zunächst sind die Ereignisse in ihrer zeitlichen Abfolge festzuhalten: Nach dem unbestritten gebliebenen Akteninhalt haben sich die Beschwerdeführerin 1 und ihr Ex-Ehemann im Jahre 1997 bei einem Besuchsaufenthalt der Ersteren bei einer im Kanton Wallis wohnhaften Schwester kennengelernt. Nach kurzer Fernbekanntschaft verheirateten sie sich am 22. Mai 1998 in Leuk (Kanton Wallis). Am 23. April 2002 stellte die Beschwerdeführerin 1 ein erstes Gesuch um erleichterte Einbürgerung, welches jedoch zufolge der nicht erfüllten fünfjährigen Wohnsitzdauer nach Art. 27 Abs. 1 Bst. a BÜG nicht weiterbehandelt wurde. Am 27. Juni 2003 stellte sie ein neuerliches Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Am 22. November 2003 hatte der damalige Ehemann - auf Aufforderung der Beschwerdeführerin 1 hin, aus der ehelichen Wohnung auszuziehen - einen Mietvertrag über eine im gleichen Ort gelegene, frühestens per 30. November 2004 kündbare, möblierte 1.5-Zimmer-Wohnung mit Mietbeginn per 1. Dezember 2003 abgeschlossen. Am 9. Dezember 2003 unterzeichneten die damaligen Ehegatten die gemeinsame Erklärung zur tatsächlich gelebten, ungetrennten Ehegemeinschaft und mit Verfügung vom 19. Februar 2004 wurde das Einbürgerungsgesuch gutgeheissen. Per 31. Mai 2004 zog auch die Beschwerdeführerin 1 aus der ehemaligen ehelichen Wohnung aus und verlegte ihren Wohnsitz in eine andere Walliser Gemeinde. Am 25. August 2004 unterzeichnete sie eine Vollmacht im Hinblick auf das "Scheidungsverfahren c/ Roger Locher" zugunsten des sie nachmals in ebendiesem Verfahren vertretenden Rechtsanwalts. Am 20. Mai 2005 schloss sie einen Mietvertrag über eine Wohnung in Langenthal mit Mietbeginn per 1. Juli 2005 ab und verzog auf diesen Zeitpunkt dorthin. Am 24. November 2005 unterzeichneten beide Ehegatten eine vollständig ausgearbeitete Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung, welche sie zusammen mit einem gemeinsamen Begehren auf Scheidung am 31. Januar 2006 beim zuständigen Zivilgericht einreichten. Die gemeinsame und getrennte Anhörung der Ehegatten fand am 22. März 2006 statt. Dabei gaben beide sowohl ihren Scheidungswillen als auch die Zustimmung zur Vereinbarung über die Scheidungsnebenfolgen zu Protokoll und beide bestätigten am 23. Mai 2006 (mithin zum - aufgrund der damals noch gesetzlich vorgegebenen zweimonatigen Bedenkfrist - frühestmöglichen Zeitpunkt) unterschriftlich sowohl ihren Scheidungswillen als auch die getroffene Vereinbarung. Das Scheidungsurteil wurde am 30. Mai 2006 gefällt und erwuchs - mangels Anfechtung - am 30. Juni 2006 in Rechtskraft. Am 1. Dezember 2006 verheiratete sich die Beschwerdeführerin 1 an ihrem Wohnort mit ihrem aktuellen Ehemann, welchen sie im Jahre 2002 in der Türkei kennengelernt und dort im Jahre 2005 wieder getroffen hatte.

E. 7.2.1

Den Stellungnahmen der Beschwerdeführerin 1 im vorinstanzlichen Verfahren und ihren Eingaben im Rechtsmittelverfahren ist zu entnehmen, dass sie ihren Ex-Ehemann aufgrund der bestehenden ehelichen Probleme (ihrer Darstellung zufolge insbesondere bedingt durch die von ihm zugestandene Alkoholsucht) gegen Ende des Jahres 2003 zum Auszug aus der ehelichen Wohnung aufforderte und der Ex-Ehemann bereits im Dezember 2003 in einer eigenen Wohnung lebte (vgl. Stellungnahme zuhanden des BFM vom 8. Dezember 2008 S. 2 f., Beschwerde S. 3 f., Replik S. 1). Den Mietvertrag betreffend diese Wohnung unterzeichneten er wie die Vermieterin am 22. November 2003; als offizieller Mietbeginn war der 1. Dezember 2003 festgehalten, doch gab der Ex-Ehemann zum Zeitpunkt des Abschlusses des schriftlichen Vertrages bereits die neu angemietete Wohnung als Adresse an. Seinem Antwortschreiben zuhanden des BFM zufolge (vgl. sein Schreiben vom 25. September 2008) hatte sein Auszug aus der ehelichen Wohnung bereits Mitte November 2003 stattgefunden. Seine Angaben erweisen sich insgesamt als nachvollziehbar, nicht unausgewogen bzw. übermässig belastend und daher glaubhaft und werden insoweit von der Beschwerdeführerin 1 nicht bestritten. In einer der ersten Stellungnahmen gegenüber der Vorinstanz hatte sie selbst den Auszug noch ausdrücklich auf November 2003 datiert (vgl. erwähnte Stellungnahme vom 8. Dezember 2008 S. 5), auch wenn in späteren Eingaben allgemein nur noch von Dezember 2003 die Rede ist. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Auszug (aufgrund des vereinbarten Mietbeginns) allerspätestens per Ende November 2003 stattfand. Damit ist zum einen erwiesen, dass die Ehegatten spätestens ab Anfang Dezember 2003 getrennt lebten, und steht zum anderen fest, dass die damals vorhandenen ehelichen Probleme Anlass für diese Wohnsituation waren.

E. 7.2.2

Die unterschriebene Bestätigung seitens der Beschwerdeführerin 1 - mit der Unterzeichnung am 9. Dezember 2003 der gemeinsamen Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft - sie lebe "mit dem schweizerischen Ehegatten in einer tatsächlich bestehenden, ungetrennten ehelichen Gemeinschaft an derselben Adresse", erfolgte somit tatsachenwidrig. Zum einen lag eben keine "tatsächlich bestehende, ungetrennte" Ehegemeinschaft mehr vor; zum anderen waren - wie die Beschwerdeführerin 1 selbst zugestanden hat - eheliche Probleme der Grund für die Auflösung der Wohngemeinschaft, so dass unzweifelhaft erscheint, dass die eheliche Gemeinschaft bereits zu jenem Zeitpunkt massiv zerrüttet bzw. mitnichten mehr intakt und stabil war. Auch im weiteren Verlauf des Einbürgerungsverfahrens hat die Beschwerdeführerin 1 den Behörden gegenüber die bestehenden Eheprobleme, den damit zusammenhängenden Auszug ihres Ex-Ehemannes sowie ihr eigenes Auszugsvorhaben mit keinem Wort erwähnt. Dabei war sie selbst - ihren eigenen Angaben zufolge - ab Februar/März 2004 auf der Suche nach einer Wohnung für sich und ihre Tochter (vgl. Stellungnahme zuhanden des BFM vom 25. August 2008 S. 2); ihr Auszug aus der früheren ehelichen Wohnung fand - wie erwähnt - per 31. Mai 2004 statt. Selbst wenn die Beschwerdeführerin 1, wie sie in ihren Eingaben geltend macht (vgl. Beschwerde S. 3, 7), zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wie in den Monaten darauf noch Hoffnung auf eine nachmalige Wiederaufnahme des Zusammenlebens und allenfalls den Willen zur Weiterführung der ehelichen Gemeinschaft gehabt haben sollte, würde dies nichts an der Tatsachenwidrigkeit ihrer Bestätigung ändern. Der entsprechende Einwand erweist sich damit als unbehelflich. Dies gilt im Übrigen auch hinsichtlich ihrer weiteren Einwände, namentlich zu den Ursachen der ehelichen Probleme (vgl. Beschwerde S. 5 f.)

und zu ihren angeblichen (durch nichts belegten) Bemühungen zur Rettung der Ehe (vgl. Beschwerde S. 6).

E. 7.2.3

Bei den von der Beschwerdeführerin 1 wahrheitswidrig bestätigten Tatsachen handelt es sich um im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BÜG erhebliche Umstände: Entsprechende Kenntnis während des Einbürgerungsverfahrens hätte die Behörden unweigerlich an der Intaktheit, Stabilität und Zukunftsgerichtetheit der ehelichen Gemeinschaft zweifeln lassen, und dementsprechend - zumindest - weitere, eingehendere Abklärungen in dieser Hinsicht nach sich gezogen. Dies musste der Beschwerdeführerin 1 bewusst sein. Dass sie zur Offenlegung der "schwierigen Ehesituation" zum damaligen Zeitpunkt verpflichtet gewesen wäre, anerkennt sie denn auch im Prinzip (vgl. Beschwerde S. 5). Damit hat sich die Beschwerdeführerin 1 die Einbürgerung durch ein Verheimlichen erheblicher Tatsachen erschlichen. Die Eingriffsvoraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 BÜG sind somit erfüllt.

E. 7.3

Sämtliche auf die erleichterte Einbürgerung folgenden Ereignisse (vgl. E. 7.1) verdeutlichen lediglich, dass die eheliche Gemeinschaft genau jene Entwicklung genommen hat, welche sich aufgrund des Zustands der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft bereits im Dezember 2003 abzeichnete. Dies gilt insbesondere für die Wohnungssuche und den Auszug auch der Beschwerdeführerin 1 (spätestens) Ende Mai 2004 aus der vormals ehelichen Wohnung. Die als Grund für ihren Auszug angegebenen Belästigungen bzw. die Aggressionen seitens des Ex-Ehemannes finden sich in den Akten nirgends auch nur ansatzweise belegt. Ebenso gilt dies für die Mandatierung wohl (spätestens) im August 2004 eines Anwalts (Unterzeichnung der Vollmacht am 25. August 2004). Diese lässt sich nicht anders nachvollziehbar erklären, als dass bei der Beschwerdeführerin 1 damals der Entschluss zur Durchführung eines Scheidungsverfahrens bereits gefällt war. Wäre es ihr lediglich um eine Beratung im Hinblick auf ihre "Rechte und Pflichten" gegangen, wie sie vorbringt (vgl. Beschwerde S. 5), wäre die Unterzeichnung einer - den Anwalt insbesondere auch zur Vertretung vor Gericht legitimierenden - Vollmacht nicht notwendig gewesen. Hinsichtlich der behaupteten Bemühungen der Beschwerdeführerin 1 zur Rettung der Ehe (angeblich will sie sowohl den Besuch einer Suchttherapie seitens des Ex-Ehemannes wie einer gemeinsamen Eheberatung angeregt haben) finden sich wiederum keinerlei Belege oder sonstige Hinweise in den Akten. Zumal in Anbetracht des Umstands, dass der Prozess der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft, welcher bereits im Dezember 2003 weit fortgeschritten war, auch in der Folge eine lineare Fortsetzung fand und nicht etwa zu einem späteren Zeitpunkt eine Wiederannäherung zwischen den (ehemaligen) Ehegatten stattgefunden hat, erweist sich, dass die Nichtigerklärung der Einbürgerung der Beschwerdeführerin 1 insbesondere auch nicht unangemessen ist (vgl. in diesem Zusammenhang das bereits erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 5696/2008 vom 12. Mai 2011 E. 9.2 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_27/2011 vom 21. März 2011).

E. 7.4

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung hatten die damaligen Ehegatten aufgrund der bestehenden ehelichen Probleme getrennte Wohnsitze. Dies lässt darauf schliessen, dass die Ehegemeinschaft zuvor massiven Belastungen ausgesetzt gewesen war und infolgedessen

bereits im Dezember 2003 zerrüttet war. Indem sie der Einbürgerungsbehörde im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wahrheitswidrig bestätigte, in einer tatsächlich gelebten, stabilen und intakten ehelichen Gemeinschaft mit ihrem Schweizer Ehegatten an derselben Adresse zu leben, hat sie sich die erleichterte Einbürgerung durch Verheimlichung erheblicher Tatsachen bzw. durch falsche Angaben erschlichen. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung, soweit sie die Beschwerdeführerin 1 betrifft, als rechtmässig und angemessen. Dementsprechend ist die Beschwerde im Hauptantrag abzuweisen.

E. 8

In Bezug auf den Eventualantrag, mit welchem sinngemäss beantragt wird, es sei von der Ausdehnung der Nichtigkeit der Einbürgerung auf die Beschwerdeführerin 2 abzusehen, ergibt sich was folgt:

E. 8.1

Mit ergänzender Vernehmlassung vom 1. Juni 2011 hat sich die Vorinstanz - wie erwähnt (vgl. Sachverhalt Bst. R) - für die Gutheissung dieses Antrags unter Beibehaltung von Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung ausgesprochen. Bezug genommen hat sie dabei auf eine im Herbst 2010 erlassene Weisung, mit welcher sie einer Aufforderung des Bundesgerichts nachgekommen ist, Grundsätze im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung von Art. 41 Abs. 3 BÜG bzw. die Beurteilung der Angemessenheit der Erstreckung der Nichtigkeit einer erschlichenen Einbürgerung auf Familienmitglieder zu entwickeln. Das Bundesgericht führte aus, die Behörden hätten im Zusammenhang mit der Frage, in welchen Konstellationen von einer solchen Ausdehnung abzusehen sei, insbesondere die Vorschriften über die Voraussetzungen zur ordentlichen Einbürgerung nach Art. 14 f. BÜG zu beachten. Konkretisierend führte es aus, insbesondere in Fällen des offensichtlichen Vorliegens der Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung bei der betroffenen, selber bereits mündigen Person erweise sich eine Ausdehnung der Nichtigkeit als kaum mit Sinn und Zweck des Bürgerrechtsgesetzes vereinbar (BGE 135 II 161 E. 5.3 S. 170 f.). Der im Nachgang zu diesem Urteil erlassenen Weisung des BFM vom Oktober 2010 zufolge werden Kinder, die im Zeitpunkt der Nichtigklärung mindestens 16 Jahre alt sind und die Voraussetzungen für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung (mithin die Eignungsvoraussetzungen nach Art. 14 sowie die Wohnsitzerfordernisse nach Art. 15 BÜG) erfüllen, oder die durch die Nichtigklärung staatenlos würden, nicht in die Nichtigklärung einer erleichterten Einbürgerung einbezogen. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin 2 hat das BFM die - von ihm zu prüfenden - Voraussetzungen von Art. 15 BÜG und Art. 14 Bst. c und d BÜG (Beachtung der Rechtsordnung und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit) als erfüllt erachtet. Die Voraussetzungen gemäss Art. 14 Bst. a und b BÜG (Integration und Vertrautheit mit den hiesigen Verhältnissen) würden im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung von Kanton und Gemeinde überprüft (vgl. ergänzende Vernehmlassung vom 1. Juni 2011 S. 2 f.). Eine Prüfung dieser beiden Erfordernisse wurde vorliegend offenbar nicht vorgenommen bzw. veranlasst. Ungeachtet des Antrags auf Gutheissung des fraglichen Beschwerdebegehrens geht aus der ergänzenden Vernehmlassung des BFM hervor, dass seinerseits Zweifel an der (namentlich beruflichen) Integration der Beschwerdeführerin 2 bestehen. So hebt es - zu Recht - hervor, die von dieser mit Eingabe vom 29. Mai 2011 erneut eingereichten Unterlagen würden sich auf einen Praktikumsstellenplatz betreffend den Zeitraum von Dezember 2009 bis August 2010 beziehen. Hinsichtlich der aktuellen beruflichen bzw. wirtschaftlichen Situation der

Beschwerdeführerin 2 bestehe daher Unklarheit. Namentlich fehlten Belege wie ein aktueller Arbeitsvertrag sowie auch ein Arztbericht, welche Aufschluss über ihren derzeitigen Gesundheitszustand bzw. ihre Arbeitsfähigkeit geben würden, ebenso seien keinerlei weitere Beweismittel eingereicht worden, welche auf die Integration der Beschwerdeführerin 2 schliessen lassen würden.

E. 8.2

Im Zusammenhang mit dem Kriterium der beruflichen Integration bringt die Beschwerdeführerin 2 vor, die Beschwerdeführerin 1 und deren Ehemann hätten sie bis anhin stets finanziell unterstützt, so dass sie (bislang) keine Unterstützung durch die öffentliche Hand habe in Anspruch nehmen müssen (vgl. Eingabe vom 17. April 2009 S. 2). Sie macht geltend, in Fällen von sich in Ausbildung befindlichen Jugendlichen, welche ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellten, werde regelmässig nicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit abgestellt bzw. würden solche Gesuche gutgeheissen, obwohl (noch) keine wirtschaftliche Selbständigkeit bestehe. In einer ihrer letzten Eingaben (vgl. Eingabe vom 29. März 2011) wird ausgeführt, beruflich könne sie als integriert bezeichnet werden. Finanziell "hapere es" noch, da die Entschädigungen für das Kinderkrippenpersonal tief seien und der erzielte Lohn die selbständige Bestreitung des Lebensunterhaltes noch nicht erlaube.

E. 8.3

Die berufliche Integration als Teilaspekt des Kriteriums der Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse (vgl. Art. 14 Bst. a BÜG) umfasst auch den Aspekt der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit (vgl. zu diesem Kriterium als Voraussetzung für die ordentliche Einbürgerung: BGE 136 I 309 E. 4 S. 312 f. sowie auch Urteil des Bundesgerichts 1D_5/2007 vom 30. August 2007 E. 4.2). Sind für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausdehnung der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung auf Familienmitglieder grundsätzlich dieselben Kriterien heranzuziehen wie bei der ordentlichen Einbürgerung (vgl. soeben E. 8.1), kann auf der Grundlage des Fehlens der beruflichen Integration bzw. der fehlenden wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit einer Person zugemutet werden, ein Verfahren auf ordentliche Einbürgerung zu durchlaufen, in dessen Rahmen das Vorliegen dieses Kriteriums eingehend abgeklärt wird. Vorliegend wurden - trotz mehrfacher Aufforderung seitens des BFM wie des Gerichts - kaum sachdienliche Unterlagen hinsichtlich der beruflichen Situation der Beschwerdeführerin 2 und gar keine betreffend ihre gegenwärtige Tätigkeit (einschliesslich Verdienst und berufliche Perspektiven) beigebracht. Mit einer ihrer neuesten Eingaben vom 29. März 2011 reichte sie lediglich einen (bereits mit Eingabe vom 4. Dezember 2009 zu den Akten gegebenen) Anstellungsvertrag betreffend eine Praktikumsstelle von Dezember 2009 bis August 2010 (monatlicher Bruttoverdienst von CHF 1'100.- sowie Anspruch auf 13. Monatslohn), sowie Lohnausweise über den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 13. August 2010 sowie vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 ein. Aus diesen geht hervor, dass sie in dieser Zeit ein bescheidenes Einkommen erzielt hat. Ob die Praktikumsstelle inzwischen allenfalls in eine ordentliche Anstellung überführt werden konnte oder die Dauer des Praktikums verlängert wurde, ist damit ebenso wenig bekannt wie, ob sonstige berufliche Perspektiven bzw. Absichten der Beschwerdeführerin 2 bestehen und entsprechende Schritte in die Wege geleitet wurden. Vor dem Hintergrund ihrer früheren gesundheitlichen Schwierigkeiten, die sie während beträchtlicher Zeit daran gehindert haben, eine Ausbildung in Angriff zu nehmen, sowie des Umstands, dass auch

diesbezüglich aktuelle Beweismittel fehlen (wie bspw. ein Arztbericht), herrscht auch in Bezug auf ihren aktuellen Gesundheitszustand und damit ihre Arbeitsfähigkeit Ungewissheit. Zugestandermassen vermag sie jedenfalls auch zum aktuellen Zeitpunkt nicht, selbständig für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (vgl. Eingabe vom 29. März 2011). Insbesondere in Anbetracht der soeben dargelegten grundsätzlichen Unsicherheiten bzw. Unklarheiten bestehen zudem keine Hinweise darauf, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern könnte. Den Akten, auf deren Grundlage der Entscheid zu fällen ist (vgl. Art. 13 Abs. 1 VwVG sowie Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Bern 2008, N 22 ff. und insb. N 27 zu Art. 13), lässt sich in Bezug auf die aktuelle berufliche Situation der Beschwerdeführerin 2, den dabei erzielten Verdienst wie auch die beruflichen Perspektiven kaum etwas entnehmen. Aufgrund der bisherigen Entwicklung in dieser Hinsicht, des Fehlens von Beweismitteln hinsichtlich der aktuellen Situation und der auf dieser Grundlage absehbaren, zukünftigen Entwicklung ist die Integration der Beschwerdeführerin 2 zumindest in beruflicher Hinsicht zu verneinen. Die Voraussetzung von Art. 14 Bst. a BÜG erscheint damit nicht als erfüllt und die Erstreckung der Nichtigkeit der Einbürgerung auf die Beschwerdeführerin 2 erweist sich infolgedessen nicht als unangemessen. Es ist ihr zuzumuten, zur eingehenden Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ein Verfahren auf ordentliche Einbürgerung einzuleiten und zu durchlaufen.

E. 8.4

Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin 2 durch die Nichtigkeitsklärung staatenlos würde (vgl. den in E. 8.1 wiedergegebenen Wortlaut der Weisung des BFM vom Oktober 2010). Sie dürfte stets über die mazedonische Staatsangehörigkeit verfügt haben bzw. nach wie vor über diese verfügen (vgl. das mazedonische Bürgerrechtsgesetz vom 11. November 1992 [insb. Art. 16 ff.] und das Gesetz zur Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. März 2004 [beide einsehbar unter www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=publisher&skip=0&publisher=NATLEGBOD > National Legislation > Macedonia, besucht im August 2011]).

E. 8.5

Dementsprechend ist die Beschwerde - trotz des vorinstanzlichen Antrags auf Gutheissung (welcher insbesondere in Anbetracht der weiteren Ausführungen in der ergänzenden Vernehmlassung als relativiert erscheint) - auch im Eventualantrag abzuweisen.

E. 9

Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig und angemessen (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist dementsprechend vollumfänglich abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführerinnen die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.- in solidarischer Verpflichtung aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 24)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.